

**Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Wasserversorgung
(AVBWasserV)
der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH**

Gültig ab 1. Januar 2002

Auf Beschluss des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH vom 10. Dezember 2001 gelten im Versorgungsgebiet der Gemeindewerke ab 01.01.2002 die nachstehend aufgeführten Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser.

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sowie der Ergänzenden Bestimmungen stellt die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH ihren Kunden Wasser zu folgenden Tarifen und Bestimmungen zur Verfügung.

1. Vertragsabschluß (§ 2 AVBWasserV)

1. Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasser V

- 2.1 Für Anschlüsse in neuen, geschlossenen Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen wird, werden Baukostenzuschüsse unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern und in besonderen Fällen anderer kostenorientierter Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohneinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten ermittelt und auf die zu versorgenden Grundstücke aufgeteilt. Als angemessener Baukostenzuschuß für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.2 Für alle anderen, bereits erschlossenen Versorgungsbereiche wird ein Baukostenzuschuss erhoben. Die Höhe dieses Baukostenzuschusses ermittelt sich aus 70 % der anrechenbaren Kosten, die sich anhand der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Baukosten für die Versorgungsleitungen im gesamten Versorgungsgebiet einschließlich der Baukosten für sonstige Anlagen im Verteilungsnetz (z. B. Druckerhöhungsanlagen) errechnen, geteilt durch die Anzahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet.

Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen.

- 2.3 Wenn die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall u. a. nicht nach Abschnitt 2.1 - 2.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen fällt oder sonstige Maßnahmen erfordern, wird der Baukostenzuschuß gesondert festgesetzt; er richtet sich nach den von der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH aufzuwendenden Kosten.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasser V

Für die Errechnung der Hausanschlußkosten dient als Bemessungsgrundlage die Länge und der Querschnitt der Hausanschlußleitung. Als Leitungslänge des Hausanschlusses gilt die Strecke von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung. Der Preis für einen Meter verlegter Anschlußleitung entspricht den durchschnittlichen Kosten für die Verlegung von Anschlußleitungen gleicher Dimensionen; er wird pauschaliert.

Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlußkosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasser V

- 5.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Setzen des Zählers) werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
- 5.2 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasser V und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind dem Preisblatt zu entnehmen.

6. Auskünfte

Die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

7. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus dem Preisblatt hervor.

8. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft.

Stockelsdorf, den 11. Dezember 2001

Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH

gez. Dietrich
(Geschäftsführer)